

99048022276003

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2773/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048022276003
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wildgehege; Anzeige und Beantragung einer jagdrechtlichen Genehmigung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Haltung von landwirtschaftlichem Gehegewild, landwirtschaftliche Wildtierhaltung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	22.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282804?hl=true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282804?hl=true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVwV282804_BayVV7824-L-251-A001.PDF https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVwV282804_BayVV7824-L-251-A001.PDF
Teaser	Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden.
Volltext	<p>Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen sind der Kreisverwaltungsbehörde mindestens einen Monat vorher, die gewerbsmäßige Gehegehaltung vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.</p> <p>Gehege, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, bedürfen einer jagdrechtlichen Genehmigung; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha. Die Genehmigung erteilt die Kreisverwaltungsbehörde als untere Jagdbehörde.</p> <p>Wildgehege in denen Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark anerkannt werden. Nur für solche anerkannten Wildgehege darf die Bezeichnung "Wildpark" verwendet werden. Für die Anerkennung von Wildgehegen als Wildpark ist die höhere Jagdbehörde (= Regierung) zuständig.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Genehmigung darf insbesondere nur erteilt werden, wenn

Modul

Sachverhalt

1. durch das Wildgehege der Lebensraum der Wildarten außerhalb desselben nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
2. die Jagd Ausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. das Wildgehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können.

Die Errichtung von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, darf außerdem nur genehmigt werden, wenn diese zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdrevers haben und ihre Flächen im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

Überdies sind insbesondere naturschutzrechtliche und ggfs. tierschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tierische_erzeugung/landwirtschaftliche-wildhaltung-in-bayern/index.html
https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tierische_erzeugung/landwirtschaftliche-wildhaltung-in-bayern/index.html

Hinweise

Rechtsbehelf

verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal